Bundesrat **Drucksache** **9/2/21**

09.02.21

Antrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG)

Punkt 22 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 11a FinDAG)

Die Regelung in § 11a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes-E (FinDAG-E) verbietet Beschäftigten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) künftig, Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu tätigen, die von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder Versicherungsunternehmen emittiert wurden oder sich auf Anteile an diesen beziehen, soweit die betreffenden Unternehmen von der BaFin beaufsichtigt werden.

Um etwaige Regelungslücken zu vermeiden, bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwiefern die genannte neue Regelung einen Spielraum für Umgehungsgeschäfte durch mit den BaFin-Mitarbeitern eng verbundene Personen, wie z. B. Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner oder für mit den BaFin-Mitarbeitern in enger Beziehung stehende juristische Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen (z. B. Stiftungen) oder Personengesellschaften belässt.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

juris Lex QS
06052024 ()

Begründung:

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit treffen die Beschäftigten der BaFin eine Vielzahl aufsichtlicher Entscheidungen, welche einen tiefgreifenden Einfluss auf die künftige Entwicklung der beaufsichtigten Unternehmen aus allen Sektoren der Finanzindustrie haben. Darüber hinaus erhalten die Beschäftigten der BaFin regelmäßig eine Vielzahl konkreter, interner Informationen über die durch sie beaufsichtigten Unternehmen, aber auch über die Entwicklung an den Finanzmärkten insgesamt.

Es ist daher zu begrüßen, dass § 11a FinDAG-E die bestehenden Regelungen um Handelsverbote ergänzt, um bereits dem Anschein vorzubeugen, dass sich Beschäftigte der BaFin in ihren Entscheidungen nicht nur von objektiven Kriterien leiten lassen, Insidergeschäfte tätigen, ihr dienstlich erlangtes Wissen für private Finanzgeschäfte nutzen oder sich bei ihren Entscheidungen von eigenen finanziellen Interessen leiten lassen könnten.

§ 11a FinDAG-E lässt jedoch offen, inwiefern dieses Handelsverbot auch für mit den BaFin-Beschäftigten eng verbundene Personen wie z. B. Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner gilt. Das gleiche gilt für mit den BaFin-Mitarbeitern in enger Beziehung stehende juristische Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen (z. B. Stiftungen) oder Personengesellschaften. Daher wird um Prüfung gebeten, inwiefern der neu einzufügende § 11a FinDAG-E etwaige Umgehungsgeschäfte ermöglicht und wie diese Regelung auszugestalten ist, um Geschäfte zur Umgehung der geplanten Rechtsänderung zu vermeiden.

Auch wenn es sich bei den Informationen, die BaFin-Beschäftigte erhalten, nicht zwingend um Insiderinformationen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission handelt, bietet sich ggf. eine Klarstellung vergleichbar mit dieser Verordnung an.

So verlangt Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung, dass Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen Eigengeschäfte mit finanzmarktgehandelten Anteilen und Schuldtiteln des Emittenten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten (z. B. Derivaten) innerhalb von drei Geschäftstagen melden.

Eng verbundene Personen bezeichnet dabei auch Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigte Kinder und andere Verwandte, die seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehören. Das Gleiche gilt auch für mit der Führungskraft in enger Beziehung stehende juristische Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen (z. B. Stiftungen) oder Personengesellschaften (vgl. Artikel 3 Nummer 26 der Marktmissbrauchsverordnung).

juris Lex QS
06052024 ()